

BEITRAGSORDNUNG des Landesverbandes Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute

Gültig ab 01.01.2007

1.

Der Mitgliedsbeitrag der staatlichen und nichtstaatlichen Forstbeamten, -arbeitnehmer und -selbständigen beträgt 0,50 %

- a) des Grundgehaltes der planmäßigen Beamten und Beamten zur Anstellung folgender Stufen:

mittlerer Dienst	A 5	1
	A6	2
	A7	5
	A8	6
	A9	7
	A 9+Z	9 der BesGr. A 9
gehobener Dienst	A 9	2
	A 10	4
	A 11	6
	A 12	7
	A 13	8
	A 13+Z	9 der BesGr. A 13
höherer Dienst	A 13	3
	A 14	7
	A 15	6
	A 16	6
	A 16+Z	8 der BesGr. A 16
	B1-B11	B1

- b) des Grundbetrages der Anwärterbezüge des jeweiligen Eingangsamtes ab Vollendung des 26. Lebensjahres für Beamte auf Widerruf.

Der Vierteljahresbeitrag wird auf einen durch 30 teilbaren Betrag gerundet.

2.

Arbeitnehmer in Verwaltung, BaySF und Kommunaldienst werden der ihrer Vergütungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe zugeordnet.

3.

Forstleute im Privatdienst und Forstleute aus anderen Tätigkeitsfeldern zahlen den Beitrag folgender Besoldungsgruppen der Staatsbediensteten:

- a) einfacher und mittlerer Dienst der BesGr. A 5
- b) gehobener Dienst der BesGr. A 9
- c) höherer Dienst der BesGr. A 13.

4.

Für Beamte und Arbeitnehmer in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und im Ruhestand ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.

5.

Ehrenmitglieder und Studenten sind beitragsfrei.

6.

Das Bezugsgeld für die Verbandszeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

7.

Im Falle einer Beförderung oder des Eintritts in den Ruhestand ist der neue Beitrag vom folgenden Kalendervierteljahr an zu zahlen. Erfolgt die Beförderung im Rahmen einer Ausbildungs- bzw. modularen Qualifizierung (oder entsprechender Vorgänger-Regelungen), so ist jedoch mindestens der bisherige Beitrag zur Zahlung fällig.

8.

Bei Tod eines Mitgliedes verbleiben die bereits bezahlten Beiträge für das laufende Kalendervierteljahr dem Verband.

9.

Der Landesvorstand wird ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1.1. eines Jahres bis zur Höhe von 0,50 % des jeweils im Vorjahr geltenden Grundgehaltes der maßgeblichen Stufe bzw. des entsprechenden Anwärtergrundbetrages anzupassen.

10.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der BDF-Sozialwerk GmbH eingezogen. Diesbezügliche vertragliche Abmachungen oder ein Wechsel der Einzugsstelle obliegen dem Landesvorstand.